

nen Wohnsitz aufgibt und insofgedessen in Hamburg steuerpflichtig wird (§ 1 Z. 2.)

Gibt ein Angestellter, der in Hamburg wohnt, im Laufe des Steuerjahrs seine bisherige Stelle auf und eröffnet er unter Beibehaltung seiner Wohnung in Hamburg einen selbständigen Gewerbebetrieb in Preußen, so ist er in Hamburg für das ganze laufende Steuerjahr nach seinem vorjährigen Einkommen zu veranlagten, während Preußen ihn vom Beginn des auf die Eröffnung des Gewerbebetriebes folgenden Monats wegen seines dort erzielten gewerblichen Einkommens besteuert. Obwohl doppelte Einkommensteuer zu entrichten ist, widerspricht dieses dem Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 nicht, da den Veranlagungen verschiedene Einkommensarten zu Grunde liegen. Vergl. DRG. i. S. Uhlmann, E. v. 16. 12. 1904, i. S. Hagenbeck, v. 27. 1. 1905; oben § 1 Anm. 28.

§ 3 entspricht sachlich dem § 64 Abs. II des preussischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 19. Juni 1906.

Steuerfreies Einkommen.

§ 4.

(1) Ein Einkommen unterliegt der Besteuerung nur, wenn es den Jahresbetrag von M 1000 erreicht.

(2) Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

- 1) das Diensteinkommen¹⁾ und das Ruhegehalt der vor dem 7. März 1881 bei öffentlich anerkannten hamburgischen religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen, sowie der vor dem 9. Januar 1871 unter Zusicherung der Steuerfreiheit angestellten Lehrer an hamburgischen öffentlichen Schulen;
- 2) das Ruhegehalt der Mitglieder des vormaligen hamburgischen Militärs;
- 3) das Witwengehalt der Witwen der unter 1 und 2 genannten Personen;
- 4) das Militäreinkommen und die Militärpension der Personen²⁾ des Unteroffizier- und Gemeinenstandes³⁾ sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ferner die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden⁴⁾ gewährten Pensionserhöhungen, Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen